

Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Medienrecht aktuell** enthält wieder einige wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

Erlauben Sie mir - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr



Dr. Christian Seyfert

## Musikrecht / Sozialversicherungsrecht

### *Die Jury der RTL-Castingshow „Deutschland sucht den Superstar“ übt eine künstlerische Tätigkeit aus, die KSK-pflichtig ist*

**Das Sozialgericht Köln hat mit Urteil vom 11.11.2007 entschieden, dass Dieter Bohlen's Art Kunst ist. Daraus folgt eine Abgabepflicht des Senders RTL, der Dieter Bohlen als Juror für die Fernsehshow „Deutschland sucht den Superstar“ (DSDS) beschäftigt hatte, an die Künstlersozialkasse (KSK).**

Gegenstand des Urteils des Sozialgerichts Köln vom 11.11.2007 waren die Auftritte Bohlen's in der RTL-Castingshow. Prüfer hatten im Rahmen einer Steuerprüfung bei RTL in den Büchern der Jahre 2002 bis 2006 Honorarzahungen an die Jurymitglieder von „DSDS“ in Höhe von etwa 11 Millionen Euro gefunden, die der Fernsehsender nicht bei der Künstlersozialkasse (KSK) gemeldet hatte, obwohl in den entsprechenden Verträgen mit den Mitgliedern der Jury „eigenschöpferische und höchstpersönliche Leistungen“ vereinbart waren. Hieraus folgte die KSK die Abgabepflicht.

RTL sah das anders und klagte gegen den Gebührenbescheid der Sozialkasse. Bohlen und seine Mitju-

roren hätten zwar „einen Beitrag zum Unterhaltungswert“ der Sendung geliefert, jedoch nicht durch „künstlerische Leistungen“, sondern lediglich mit „Expertenmeinungen“ zu den Auftritten der Nachwuchssänger überzeugt. Dem Sozialgericht Köln wurde im Rahmen der Beweisaufnahme Filmmaterial von mehr als sechs Stunden Dauer vorgelegt. Dies überzeugte die Kammer davon, dass die Jury ihren vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen und tatsächlich die „eigenschöpferischen und höchstpersönlichen Leistungen“ gezeigt habe, wegen derer sie verpflichtet worden war. „Darbietungen“, so das Gericht weiter, seien aber bereits dann als Kunst zu werten, wenn sie „nur in Ansätzen eine freie, schöpferische Tätigkeit beinhalten“. Auf das „Niveau des Gebotenen“ komme es hingegen nicht an. 173.000 Euro muss RTL jetzt an die Künstlersozialkasse entrichten. Die Entscheidung ist allerdings noch nicht rechtskräftig und kann mit Berufung beim zuständigen Landessozialgericht angefochten werden.

**Hinweis:** Die Künstlersozialkasse dient der sozialen Absicherung selbstständiger Künstler und Publizisten. Sie finanziert sich aus Beiträgen der Versicherten, Mitteln des Bundes und Pflichtabgaben von Unternehmen, die Kunst verwerten. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den Gagen der Künstler.

SG Köln, Urteil v. 11.11.2007, Az. S 23 KR 3/07

## Telekommunikationsrecht

### *Niederlage für Vodafone: Die nächste Runde im „iPhone-Streit“ wurde zugunsten von T-Mobile entschieden*

**Der Mobilfunkanbieter T-Mobile hat sich im Streit um den Verkauf des Apple-Handys iPhone gegen seinen Konkurrenten Vodafone durchgesetzt. Das Hamburger Landgericht hob mit Urteil vom 04.12.2007 eine von Vodafone beantragte einstweilige Verfügung gegen T-Mobile auf.**

Vodafone hatte verlangt, dass T-Mobile den Verkauf des iPhones nicht an einen Mobilfunkvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten koppeln dürfe. Außerdem hatte das Unternehmen bemängelt, dass T-Mobile das Gerät während dieser Zeit mit einer technischen Sperre, einem so genannten SIM-Lock, versieht.

T-Mobile hatte den Richtern in der mündlichen Verhandlung aber offenbar glaubhaft machen können,

dass es sich beim iPhone eben nicht nur um ein neues Handy, sondern um ein Komplettpaket aus Mobiltelefon, Funktionen, Diensten und Netzen handelt. Dieser Argumentation folgte jetzt die zuständige Kammer am Landgericht Hamburg und entschied, dass man „einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder gegen das Kartellrecht nicht mehr anzunehmen“ vermochte. Weiter begründete das Gericht das Urteil zunächst nicht.

Nach der Entscheidung des LG Hamburg vom 04.12.2007 darf T-Mobile das iPhone nun auch in Zukunft mit einem Zweijahresvertrag und der technischen Sperre für andere Netze anbieten. Vodafone kann innerhalb eines Monats Berufung beim Hanseatischen Oberlandesgericht einlegen.

**Hinweis:** Bleibt das Urteil bestehen, könnte es für die Mobilfunkbranche weitreichende Folgen haben. Netzbetreibern, Wiederverkäufern sowie Handyherstellern könnte es die Möglichkeit bieten, sich von dem in Deutschland etablierten Modell subventionierter Handys abzuwenden.

## Internetrecht / Verbraucherschutzrecht

### *Das Bundesjustizministerium legt Entwurf einer neuen Muster-Widerrufsbelehrung vor*

**Das Bundesjustizministerium hat einen Entwurf für eine neue Muster-Widerrufsbelehrung vorgelegt. Damit soll der in Anlage 2 zur BGB-InfoV aufgeführte Mustertext für Widerrufsbelehrungen geändert werden. Hintergrund ist der seit über einem Jahr herrschende Streit um die Praxistauglichkeit des Mustertextes. Einige Gerichte hatten dieses Muster für unzureichend erklärt. Das Ergebnis der erfolgten Nachbesserungen steht nun als Diskussionsentwurf im Netz.**

Kritisiert wurde an dem alten Mustertext insbesondere, dass die in § 355 Abs. 1 S. 2 BGB vorgeschriebene Textformbelehrung bei Versteigerungen über Auktionsplattformen erst nach Vertragsschluss erteilt werden kann. Dabei verlängert sich die Widerrufsfrist, entgegen der Angabe in der Widerrufsbelehrung, auf einen Monat (§ 355 Abs. 2 S. 2 BGB). Obwohl die überwiegende Mehrheit der damit befassten Gerichte das Formular für mangelbehaftet hielt oder für ungültig erklärte, sah die Bundesregierung bis vor kurzem

noch keinen Handlungsbedarf. Dies hat sich nun geändert, allerdings zeigt sich die Praxisferne des Justizministeriums in der neu aufgenommenen Anordnung für den Bereich des Fernabsatzrechts: In einem Anhang zur Widerrufsbelehrung müssen die Vorschriften des § 312c Abs.2 BGB i.V.m. § 1 BGB-InfoV und § 312e Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 3 BGB-InfoV und § 2 BGB-InfoV abgedruckt werden, um umfassend über den Beginn der Widerrufsfrist zu informieren. Dies führt zu einer Widerrufsbelehrung mit einem Umfang von gut drei Seiten Text, was insbesondere im Online-Bereich nicht praktikabel ist und außerdem gegen die Regelungen zur Transparenz von allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen dürfte.

**Hinweis:** Da das Muster weiterhin nur in der BGB-InfoV verankert ist und nicht in das BGB überführt wird, müssen Verwender des Musters damit rechnen, dass Gerichte in dem Muster keine ausreichende Umsetzung der verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften des BGB erkennen und es erneut für unwirksam erklären. Unternehmer, die das Muster nutzen, sind damit vor abmahnwilligen Konkurrenten nicht geschützt. Das Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen, wird durch den neuen BMJ-Entwurf weiterhin verfehlt.

## Internetrecht

### *Anschlussinhaber haftet stets bei unerlaubtem „Filesharing“*

**Der Anschlussinhaber haftet nach den Grundsätzen der Störerhaftung auch für Urheberrechtsverletzungen Dritter, die über seinen Anschluss be-**

**gangen werden, sofern er seine Kontroll- und Prüfungspflichten verletzt hat.**


Wer unerlaubt Musik- oder Videodateien aus dem Internet herunterlädt („Filesharing“), kann vom Urheberrechtsinhaber auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Hierbei kommt

es nach einer Entscheidung des LG Frankfurt nicht darauf an, ob der in Anspruch genommene Anschlussinhaber die Urheberrechtsverletzung selbst begangen hat oder ob – wie in derartigen Fällen häufig behauptet – eventuell ein Dritter über eine ungesicherte WLAN-Internetverbindung den Anschluss genutzt hat. Denn der Anschlussinhaber haftet nach den Grundsätzen der Störerhaftung auch in diesem Fall, sofern er seine Kontroll- und Prüfungspflichten verletzt hat.

Der Umfang der Haftung bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem Anschlussinhaber den Umständen nach eine Prüfung zuzumuten ist. Auch die Verpflichtung, Vorkehrungen zu treffen, damit die Rechtsverletzung verhindert werden kann, muss sich im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen halten. Die Verwendung einer ungesicherten WLAN-Verbindung für den Zugang ins Internet birgt die keinesfalls unwahrscheinliche Möglichkeit, dass unbekannte Dritte die Verbindung nutzen. In diesem Fall müssen besondere

Vorkehrungen, z.B. durch einen Passwortschutz oder das Ausschalten des Routers während der Abwesenheit, getroffen werden. Ist der Verantwortliche hierzu selbst nicht in der Lage, muss er sich gegebenenfalls auch professioneller, fachkundiger Hilfe bedienen.

**Hinweis:** Die Haftung des Anschlussinhabers für Urheberrechtsverletzungen Dritter ist in der Rechtsprechung inzwischen durchweg anerkannt. Bei schuldhaftem Verhalten, z.B. schuldhaftem Verzicht auf besondere Vorkehrungen gegen Urheberrechtsverletzungen durch Dritte, haftet der Anschlussinhaber neben seiner Unterlassungs- und Beseitigungsverpflichtung gegenüber dem Rechteinhaber auch auf Schadensersatz. Das Bereithalten besonderer Vorkehrungen, beispielsweise in Form eines Passwortschutzes, scheint deshalb unerlässlich.

LG Frankfurt a. M., Urteil v. 01.02.2007, Az. 2/3 O 771/06 

## Internetrecht / Markenrecht


### ***BGH bestätigt Markenrechtsverletzung durch Meta-Tags auf Internetseite***

**Die Benutzung einer fremden Marke bzw. einer geschäftlichen Bezeichnung als so genannter Meta-Tag im Quellcode einer Website kann eine rechtsverletzende Gebrauchshandlung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2, § 15 Abs. 2 MarkenG (Markengesetz) darstellen.**

Insbesondere häufig über Suchmaschinen eingegebene Begriffe werden oftmals offen oder versteckt auf einer Internetseite verwendet, um so unter Ausnutzung des Bekanntheitsgrades möglichst viele Nutzer auf die eigene Seite zu lotsen. In einem vom Oberlandesgericht Hamburg (3 U 34/02) entschiedenen Fall versteckte ein Händler für Holzschutzmittel, Holzschutzlasuren und Klarlacke durch Verwendung von weißer Schrift auf weißem Untergrund den bekannten Markennamen „AIDOL“ auf seiner Internetseite und zog auf diese Weise zahlreiche Kaufinteressenten an. Das Gericht untersagte ihm die weitere Verwendung des fremden Markennamens.

Der Bundesgerichtshof bestätigte nun diese Entscheidung. Verwendet ein Händler zu Werbezwecken eine fremde Marke als Metatag im HTML-Code oder in „Weiß-auf-Weiß-Schrift“, verstößt er nur dann nicht gegen das fremde Markenrecht, wenn sich die Werbung auf konkrete Originalprodukte dieser Marke bezieht. Da in diesem Fall ausschließlich ein weniger bekanntes Produkt vertrieben wurde, bestand kein Bezug zu der allein zur Verkaufsförderung verwendeten, weitaus bekannteren Marke „AIDOL“.

**Hinweis:** Markenrechtsverletzungen bergen enorme Haftungsrisiken in sich. Als Schadensersatz setzt die Rechtsprechung für die Nutzung fremder Marken häufig pauschal ca. 20% des Jahresumsatzes des Markenrechtsinhabers an. Hinzu kommen anwaltliche Abmahnkosten des Markenrechtsinhabers, die ebenfalls ersetzt werden müssen. Meta-Tags sollten deshalb nur verwendet werden, soweit sie sich auf eigene Marken, Namen oder Kennzeichen oder auf gemeinfreie Begriffe beziehen.

BGH, Urteil v. 08.02.2007, Az. I ZR 77/04 



## Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30  
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69 974 61 228  
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden  
Sie auf unserer Website**

[www.winheller.com](http://www.winheller.com)

---

**VORAUS denken,  
ZUKUNFT planen →**